Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/574

16. 05. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 235/73 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung des Rates 146/67/EWG [2]) vom 21. Juli 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch wurde zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 988/73 [3]) zur Einführung einer zusätzlichen Aufmachung für Enten, nämlich „Enten 63 v. H."

Es ist erforderlich, den Ausgleichsbetrag für diese „Enten 63 v. H." festzulegen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, das Schema in der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 235/73 vom 31. Januar 1973 [4]) zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgender Zusatz ist im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 unter der Tarifnummer 02.02A II b) einzufügen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit Dänemark	Handel mit Irland	Handel mit Vereinigtes Königreich
1	2	3	4	5
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
02.02	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H."	1,3861	7,4750	14,7735

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 26. Juni 1967, S. 2470/67

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 13. April 1973, S. 6

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 29 vom 1. Februar 1973, S. 4

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Artikel 2

Die Bezeichnung von „Enten 70 v. H." im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 unter Tarifstelle 02.02A II b) ist folgendermaßen zu ändern:

b) gerupft und ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, jedoch mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 235/73 des Rates wurden die „Beitritts-Ausgleichsbeträge im Sektor Geflügelfleisch und hiermit auch diejenigen für Enten 85 v. H. und 70 v. H. erlassen.

Die Schaffung einer zusätzlichen Angebotsform durch den Rat, genannt „Enten 63 v. H.", macht die Festsetzung eines „Beitritts"-Ausgleichsbetrages für dieses neue Grunderzeugnis erforderlich.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Mai 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E– Ge 34/73

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.